Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
8 RV 18/61

Verkündet
am 4. Juli 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1963, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. N e u h a u s
und Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z
und Bundessozialrichterin R e i f f
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. November 1960 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



G r ü n d e :

Dem früheren Ehemann der Klägerin, Gustav H----------, der im Jahre 1916 geboren war, war durch Bescheid vom 22. Juli 1949 auf Grund der Sozialversicherungsdirektive (SVD) 27 die Rente eines Erwerbsunfähigen und Pflegezulage nach Stufe I gewährt worden; als Schädigungsfolgen waren ua anerkannt worden "Granatsplitterverletzung des Schädels links mit fronto-parietaler Hirnverletzung, Halbseitenlähmung rechts, motorische Aphasie, Hirnleistungsschwäche und epileptische Anfälle". Ein weiterhin bestehendes Lungenleiden war nicht als Folge des militärischen Dienstes angesehen worden, weil es erst drei Jahre nach der Entlassung aus dem Wehrdienst aufgetreten war. Wegen dieses Leidens, einer doppelseitigen offenen Lungentuberkulose, die im Dezember 1948 bemerkt worden war, war der frühere Ehemann der Klägerin in der Augusta-Krankenanstalt Bochum bis zum 8. August 1949 behandelt worden. Er war noch im August 1949 zu seinen Eltern nach Mühlhausen/Thüringen verzogen; auf seinen dort noch im August 1949 gestellten Rentenantrag hatte er Rente und auch Pflegezulage erhalten. Er ist am 28. Dezember 1949 in Mühlhausen gestorben. Als Todesursache ist verzeichnet worden: Lungentuberkulose vorwiegend exsudativ, Hirnverletzung durch Granatsplitter.

Die seit August 1959 wiederverheiratete Klägerin beantragte im August 1954 die Gewährung von Hinterbliebenenrenten zunächst für sich und ihren Sohn Joachim. Sie ließ vortragen, sie habe erst im Juli 1954 das Ableben ihres früheren Ehemannes erfahren. Sie habe ihn im Jahre 1948 nach der Flucht aus der Heimat gefunden und besucht. Er habe sich damals in Hirnverletzten-Krankenhäusern aufgehalten. Seit August 1949 habe er sich nicht mehr gemeldet, er sei damals besuchsweise zu seinen Eltern gefahren, deren Anschrift ihr nicht bekannt gewesen sei.

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Gestützt auf die versorgungsärztliche Stellungnahme vom 3o. April 1956 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch den Bescheid vom 29. September 1956 den Antrag ab, weil die Lungentuberkulose allein die Todesursache sei und mit der anerkannten Hirnverletzung nicht im Zusammenhang stehe. Auch Beihilfe nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) könne nicht gewährt werden, weil der frühere Ehemann bis zu seinem Tode keine Rente eines Erwerbsunfähigen oder eine Pflegezulage nach den unmittelbar vor dem BVG maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen habe. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 1956).

Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, weil nach dem Bescheid vom 22. Juli 1949 auch für das Hinterbliebenenrentenverfahren nach § 85 BVG bindend festgestellt sei, daß die in erster Linie als Todesursache anzusehende Lungentuberkulose keine Schädigungsfolge sei.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat mehrere Beweise erhoben, insbesondere Gutachten von den Fachärzten für innere Krankheiten, Oberarzt Dr. R[redacted] und Dr. N[redacted] eingeholt und darauf durch Urteil vom 28. November 196o das Urteil des SG sowie die angefochtenen Verwaltungsbescheide abgeändert und den Beklagten verurteilt, der Klägerin einen Bescheid über die Gewährung von Witwenrente bis zum 31. August 1959 zu erteilen. Es hat ausgeführt, die Klägerin habe zwar die Anmeldungsfrist des § 58 BVG versäumt, könne aber nach § 58 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 3 BVG den Anspruch noch geltend machen, weil sie an der rechtzeitigen Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden sei, die außerhalb ihres Willens gelegen hätten. Denn sie habe von dem Tod ihres Ehemannes vor 1954 keine Kenntnis erhalten. Ihr habe sich nach dem Zerwürfnis mit ihrem Ehemann und dem Abriß der Verbindung zwischen den Eheleuten nicht der Gedanke aufdrängen müssen, ihr Ehemann könne mittlerweile verstorben sein. Von seiner lebens-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



bedrohenden Lungenerkrankung habe sie nichts gewußt. Sie habe keine fortlaufende Erkundungspflicht gehabt, um so weniger, als ihr seine Übersiedlung nach Mühlhausen nicht bekannt geworden sei. Die entfernte Möglichkeit, daß sie bei entsprechenden Rückfragen und Erkundigungen den Tod ihres Ehemannes hätte erfahren können, genüge nicht, um die Anwendung von § 57 Abs. 1 Nr. 3 BVG auszuschließen. Die Klägerin habe auch nach § 38 BVG Anspruch auf Witwenrente, weil die Lungentuberkulose und die Hirnverletzung in gleicher Weise zum Tode des früheren Ehemannes beigetragen hätten. Der cerebrale Schaden mit seinen Folgeerscheinungen habe einen lebensbedrohenden Zustand dargestellt, der nach der Meinung des Sachverständigen Dr. N[illegible] jederzeit für sich allein geeignet gewesen sei, zum Tode zu führen. Es müsse mindestens eine wesentlich mitwirkende Beteiligung der Hirnverletzung und ihre Folgeerscheinungen auf dem Wege über eine nachteilige und richtunggebende Beeinflussung von Entstehung und Verlauf der Tuberkulose angenommen werden. Das LSG hat die Revision zugelassen, weil die Rechtsfrage, welche Tatbestände als außerhalb des Willens liegende Verhältnisse im Sinne von § 57 BVG zu werten seien, von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

> das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine unzutreffende Anwendung der Vorschriften der §§ 58 und 57 Abs. 1 Nr. 3 BVG, weil die Klägerin an der rechtzeitigen Kenntnig vom Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes nicht durch Verhältnisse



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



gehindert gewesen sei, die außerhalb ihres Willens gelegen hätten, sondern durch solche, die sie sich durch ihre negative Willensäußerung - nämlich nichts zu tun - selbst gesetzt habe. Hinsichtlich der Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs der Schädigungsfolgen mit dem Ableben des früheren Ehemannes der Klägerin rügt der Beklagte eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung und eine Verletzung der Kausalitätsnorm.

Die Klägerin beantragt,

> die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 28. November 1960 aus den Gründen dieser Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Nachdem die Parteien im Berufungsverfahren einen Teilvergleich über die Ansprüche des Sohnes der Klägerin geschlossen hatten, ist in der Revisionsinstanz die Klage insoweit zurückgenommen worden.

Der Beklagte hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Zu Recht hat hier das Berufungsgericht geprüft, ob die Fristvorschrift des § 58 Abs. 1 BVG aF angewendet werden kann. Streitig sind Ansprüche aus der Zeit bis zum Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes. Wenn insoweit auch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch ein Verfahren rechtshängig war, so sind diese Ansprüche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes doch weiterhin nach dem bis dahin geltenden Recht zu beurteilen (vgl. für die Paralellvorschrift des § 57 BVG: BSG in SozR BVG § 57 Bl. Ca 2 Nr. 6).



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Nach dem Beschluß des Großen Senats vom 9. Juni 1961 (BSG 14, 246 ff) gilt die Frist des § 58 Abs. 1 BVG aF nur dann nicht, wenn die Voraussetzungen des verspätet angemeldeten Anspruchs zweifelsfrei gegeben sind. Hier bestand Streit darüber, ob das anerkannte Schädigungsleiden mit anderen Erkrankungen zusammen zum Tode geführt hat. Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BVG aF) war also zweifelhaft. Demgemäß hängt die Entscheidung zunächst davon ab, ob hier die Frist des § 58 Abs. 1 BVG aF für die Anmeldung der Ansprüche eingehalten ist. Nach ihr haben Witwen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anzumelden. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß diese Frist von zwei Jahren mit dem Tode des früheren Ehemannes der Klägerin begonnen hat. Der gelegentlich vertretenen Ansicht (van Nuis/Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, VI Teil C, Abschnitt IV 1 b, S. 24), die Frist beginne mit dem Tage, an dem die Hinterbliebenen vom Tod des Beschädigten oder von der Rechtskraft des Beschlusses des Amtsgerichts über die Todeserklärung in zuverlässiger Weise Kenntnis erlangt haben, kann nicht gefolgt werden. Denn eine derartige Festlegung des Beginns der Frist ist mit § 58 Abs. 1 Satz 1 BVG aF nicht vereinbar. Dort ist es vielmehr ausschließlich auf den Zeitpunkt des Ablebens als eines eindeutig feststellbaren Termins abgestellt. Wortlaut und Sinn des Gesetzes geben keinen Anlaß, daneben der Kenntnis der Hinterbliebenen Bedeutung für den Beginn der Frist zu verleihen. Die mangelnde Kenntnis vom Ableben wird durch die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Satz 3 BVG aF zur Genüge berücksichtigt. Zur Zeit der Antragstellung im Jahre 1954 waren mehr als zwei Jahre seit dem Ableben des früheren Ehemannes der Klägerin verstrichen. Infolgedessen hat das LSG hier zu Recht geprüft, ob die Klägerin an der Anmeldung durch Verhält-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



nisse verhindert worden ist, die außerhalb ihres Willens lagen.

Insoweit hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Klägerin nach ihrem letzten Besuch bei ihrem früheren Ehemann im November 1948 bis zum Jahre 1952 und sogar noch weiter bis zum Jahre 1954 mit der Wiederaufnahme von Nachforschungen nach seinem Verbleib habe warten dürfen, ohne daß sie hierdurch ihre Berechtigung zur Anmeldung verloren habe. Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich der Beklagte mit der Revision und ist der Ansicht, die aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden Pflichten hätten die Klägerin veranlassen müssen, sich rechtzeitiger um eine Nachricht über ihren früheren Ehemann zu bemühen. Dem kann nicht beigepflichtet werden.

Wenn die Revision hier das passive Verhalten der Klägerin - ihr Unterlassen, sich um ihren früheren Ehemann zu kümmern - ihrem Willen zuordnen und hieraus zum Nachteil der Klägerin Schlußfolgerungen ziehen will, so übersieht sie, daß die Klägerin auf Grund ihrer Ehe eine Fürsorge- und Beistandspflicht ausschließlich ihrem früheren Ehemann gegenüber gehabt hat. Auf eine Verletzung dieser Pflichten, welche der Klägerin nach Ansicht der Revision ein Handeln geboten haben, kann sich der Beklagte jedenfalls für das ganz anders geartete und zwischen anderen Beteiligten bestehende Versorgungsrechtsverhältnis nicht ohne weiteres berufen, wenn darüber zu entscheiden ist, ob die Frist des § 58 Abs. 1 BVG eingehalten ist.

Für den vorliegenden Streitfall kommt hinzu, daß nach den Feststellungen des LSG zwischen der Klägerin und ihrem früheren Ehemann seit ihrem letzten Besuch ein Zerwürfnis bestand und sie bis dahin zwangsweise räumlich weit voneinander getrennt gelebt hatten. Die möglichen Folgerungen auf eherechtlichem Gebiet aus diesen Umständen können unerörtert bleiben. Denn jedenfalls hat das LSG für das Versorgungsrechtsverhältnis der Klägerin hieraus ohne Rechtsverstoß gefolgert, daß sie nicht gegen Vernunft und Pflicht mit ihren Nachforschungen bis zum Jahre 1952 und dann



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nochmals bis 1954 gewartet hat. Hierbei mußte entscheidend berücksichtigt werden, daß die Klägerin während ihres letzten Besuches von der lebensbedrohenden Erkrankung ihres früheren Ehemannes an Tuberkulose noch nichts hat wissen können, denn diese ist erst im Dezember 1948, also einen Monat später, entdeckt worden. Auch brauchte sie wegen seines Alters nicht mit einem baldigen Ableben zu rechnen. Bis 1954 hat die Klägerin also nichts davon gewußt, daß sie zum Bezuge von Hinterbliebenenrente berechtigt gewesen war. Ihr war eine der Anspruchsvoraussetzungen für ihre Rentenberechtigung unbekannt, nämlich das Ableben ihres früheren Ehemannes. Im Rahmen des nach dem BVG zu beurteilenden Versorgungsrechtsverhältnisses konnte sie auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt keinen Anlaß nehmen, den Anspruch auf Hinterbliebenenrente innerhalb der Frist des § 58 Abs. 1 Satz 1 BVG anzumelden. Deshalb hat hier das Berufungsgericht zu Recht entschieden, daß die Klägerin an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb ihres Willens lagen.

Schließlich kann zur Feststellung, was alles bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt im Rahmen des Versorgungsrechtsverhältnisses von einem Berechtigten erwartet werden darf, nicht die Rechtsprechung zu den Gründen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand herangezogen werden. Denn einerseits betreffen die "außerhalb des Willens liegenden Verhältnisse" die Nachsicht bei Versäumung einer materiell-rechtlichen Ausschlußfrist, während andererseits die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Nachsicht bei Versäumung einer Verfahrensfrist gewährt. Schon dieser grundsätzliche Unterschied verbietet die von der Revision versuchte Heranziehung der Rechtsprechung zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Außerdem kommt es nach § 67 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darauf an, ob ein Prozeßbeteilig-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



ter "ohne Verschulden" verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Das prozessuale Verschulden wiederum deckt sich nicht mit dem allgemeinen Verschulden, das Vorsatz und Fahrlässigkeit - d.h. Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - umfaßt. Bei dem allgemeinen Verschulden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Verschulden nach § 67 Abs. 1 SGG und den "Verhältnissen außerhalb des Willens" handelt es sich um verschiedene Rechtsbegriffe mit verschiedenen Inhalten. Infolgedessen kann nicht einer zur Ausdeutung eines anderen benutzt werden. Dies gilt insbesondere für die Heranziehung der Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die dahingehenden Ausführungen der Revision gehen fehl. Vielmehr hat hier das Berufungsgericht - wie bereits dargelegt - zu Recht entschieden, daß die Nichtkenntnis der Klägerin vom Ableben ihres früheren Ehemannes ein außerhalb ihres Willens liegender Umstand gewesen ist.

Das LSG hat sonach zu Recht angenommen, daß die Klägerin den Antrag rechtzeitig gestellt hat. Es hat darüber hinaus den Witwenrentenanspruch auch für berechtigt erachtet, weil es festgestellt hat, die anerkannte Hirnschädigung des früheren Ehemannes der Klägerin habe zu seinem vorzeitigen Ableben als mitwirkende Ursache im Rechtssinn beigetragen. Gegen diese Feststellung hat der Beklagte die Rüge einer Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung erhoben. Seine Ausführungen gehen insoweit fehl. Das Berufungsgericht hat hier zutreffend nicht verkannt, daß die Unterlagen für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs dürftig sind. Es hat sich aber hauptsächlich auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. N[illegible] gestützt. Dieser hat im einzelnen dargelegt, daß die durch die Hirnverletzung herbeigeführte krankhafte, euphorische Gemütslage des früheren Ehemannes der Klägerin ihn daran gehindert hat, die Schwere seiner Erkrankung und die Notwendigkeit der Behandlung einzusehen. Insoweit hat sich der Sachverständige auf den Krankenbericht der Augusta-Krankenanstalt in Bochum gestützt. Hiergegen hat der Beklagte keine substantiierten Rügen erhoben. Er hat sich im wesentlichen darauf beschränkt vorzutragen, das LSG habe nach dem nicht



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



bestehenden Erfahrungssatz geurteilt, die anspruchsbegründenden Tatsachen seien im Zweifel zu Gunsten desjenigen, welcher einen Versorgungsanspruch geltend macht, als feststehend anzunehmen. Solche Erwägungen hat aber das Berufungsgericht nicht angestellt. Vielmehr hat es sich auf die ärztlichen Ausführungen des Sachverständigen Dr. N[illegible] gestützt. Sie stehen auch mit den Darlegungen des Versorgungsarztes Dr. L[illegible] nicht in unvereinbarem Widerspruch. Denn diesem waren die ungünstigen Auswirkungen der euphorischen Gemütslage auf die Behandlung und den Verlauf der Lungentuberkulose nicht bekannt. Wegen seiner Unkenntnis hat er geglaubt, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem anerkannten Schädigungsleiden und dem Tod verneinen zu müssen. Das LSG hat somit für seine Ansicht, die Hirnverletzung stelle eine wesentliche Mitursache für den Tod des früheren Ehemannes der Klägerin dar, eine ausreichende ärztliche Unterlage gehabt. Bei ihrer Auswertung für die Entscheidung hat es weder gegen Erfahrungssätze noch gegen die Denkgesetze verstoßen. Es brauchte, wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, auch nicht zu dem Ergebnis zu gelangen, wegen der nicht übereinstimmenden Ergebnisse in den Gutachten der Sachverständigen Dres. N[illegible] und L[illegible] sei der ursächliche Zusammenhang nicht feststellbar, so daß nach den Regeln der objektiven Beweislast (BSG 6, 70 ff) das Nichtfestgestelltsein des ursächlichen Zusammenhangs von dem Beteiligten getragen werden müsse, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten wolle. Infolgedessen ist die Rüge einer Verletzung des § 128 SGG nicht begründet.

Ebensowenig greift die Rüge einer Verletzung der Kausalitätsnorm durch. Das LSG hat diese Norm richtig erkannt und hat in seiner Entscheidung abgewogen, inwieweit die Hirnverletzung das Lungenleiden und den vorzeitigen Eintritt des Todes beeinflußt hat. Hierbei hat es zutreffend berücksichtigt, daß der Sachverständige Dr. N[illegible] ausgeführt hatte, ohne die euphorische Gemütslage hätte der frühere Ehe-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



mann der Klägerin bei ausreichender Behandlung des Lungenleidens ein Jahr länger gelebt. Damit hatte das LSG eine hinreichende Unterlage dafür, die anerkannte Hirnverletzung als eine mitwirkende Ursache im Rechtssinn zu betrachten, so daß auch die Rüge einer Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs nicht begründet ist.

Da sonach die Revision unbegründet ist, war sie nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS